

# 01 Etikettierung / Verbraucherinformation

Verbraucherinformationen dienen dazu, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine bewusste Wahl zu treffen und die Lebensmittel zu konsumieren, die er verzehren möchten.

Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel müssen daher gekennzeichnet werden, um den Verbraucher zu informieren und bestimmte Garantien zu gewährleisten.

Die entsprechende Etikettierung besteht aus einer Reihe von Informationen, deren Form und Inhalt durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011(1) der Europäischen Union definiert wird.

Mit dieser Verordnung soll eine umfassende Verbraucherinformation sichergestellt werden, die den Konsumenten nicht in die Irre führt.

Die Kennzeichnungsvorschriften sind unterschiedlich, je nachdem, wie das Lebensmittel verpackt ist, d. h. ob es bereits abgepackt ist oder nicht (siehe „Toolbox: abgepackt“).

## 1) Kennzeichnungsvorschriften für abgepackte Lebensmittel

### GUT ZU WISSEN

**Abgepackte Lebensmittel** sind Lebensmittel, die:

- verpackt sind, bevor sie zum Verkauf angeboten werden
- in ihrer Verpackung präsentiert und verkauft werden

Abgepackte Lebensmittel müssen mit einer Reihe von verpflichtenden Angaben versehen sein, die auf dem Etikett deutlich erkennbar sein müssen\*.

**Nicht abgepackte Lebensmittel** sind Lebensmittel, die

- in loser Form verkauft oder
- in der Verkaufsstelle auf Wunsch des Kunden verpackt werden oder
- für den sofortigen Verkauf abgepackt sind (= spätestens einen Tag nach der Herstellung);
- nicht in Selbstbedienung verkauft werden.

Die Kennzeichnungspflicht, einschließlich der verpflichtenden Informationen\*, gilt nicht für nicht abgepackte Lebensmittel.

\* *verpflichtende Angaben gemäß Artikel 9 der EU-Verordnung 1169/2011 (siehe Seite 43: Kennzeichnung von Etikettierung von abgepackten Lebensmitteln)*

Die Etikettierung von vorverpackten Lebensmitteln muss eine Reihe von verpflichtenden Angaben enthalten:

- die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel verkauft wird (z. B. Aufstrich, Schokoladenbonbon-Mischung...);

- die Auflistung der Inhaltsstoffe;
- Stoffe oder Produkte, die Allergien oder Unverträglichkeiten hervorrufen können;
- die Menge bestimmter Zutaten oder Warengruppen der Zutaten;
- die Nettomenge;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum (Verfallsdatum oder Mindesthaltbarkeitsdatum);
- besondere Bedingungen für die Lagerung und/oder der Nutzung;
- die Chargen-Nummer;
- Firmenname und Anschrift des Produzenten;
- das Ursprungs- oder Herkunftsland bestimmter Zutaten (falls zutreffend);
- Gebrauchsanweisung, sofern deren Fehlen die Verwendung des Lebensmittels erschwert (z. B. Aufwärmzeit und Mikrowellenleistung);
- der vorhandene Alkoholgehalt von Getränken in Volumenprozent bei einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 %;
- eine Nährwerttabelle\*.

\* *Auf nationaler Ebene ist die Nährwerttabelle nicht verpflichtend für Lebensmittel, die von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen hergestellt wurden im Sinne des Artikel 4 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2005 (Article 4 du règlement grand-ducal du 16 mars 2005 portant adaptation de la définition des micro, petites et moyennes entreprises fournissant directement le consommateur final ou les établissements de détail locaux).*

Das Verzeichnis der Zutaten muss nach genau festgelegten Regeln formatiert werden:

- Die Zutaten müssen in absteigender Reihenfolge aufgeführt werden (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen).
- Die Menge der in der Verkaufsbezeichnung genannten oder auf dem Etikett hervorgehobenen Zutaten muss entweder in der Bezeichnung des Lebensmittels oder in unmittelbarer Nähe dieses Namens oder der Auflistung der Inhaltsstoffe als Prozentsatz angegeben werden.
- Die Zutaten, Zusatzstoffe sowie alle Derivate, die in der Liste der meldepflichtigen Allergene (Allergènes à déclaration obligatoire, ADO) aufgeführt sind, müssen hervorgehoben werden (fett gedruckt, in Farbe, Großschreibung, Kursivschrift...).

Viele zusätzliche Informationen für die Lebensmittelkennzeichnung sind unter folgendem Link abrufbar:

[https://securite-alimentaire.public.lu/dam-assets/fr/Veroeffentlichungen/link\\_list/professional/F-010-06.pdf](https://securite-alimentaire.public.lu/dam-assets/fr/Veroeffentlichungen/link_list/professional/F-010-06.pdf)

Beispiel für die Kennzeichnung eines abgepackten Lebensmittels:

Obligatorische Informationen	Beispiel
Produktname (Beschreibung)	Hähnchentortilla
Liste der Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe:
Allergene sind fett gedruckt Der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe ist auf der Verpackung deutlich angegeben. Die Zusatzstoffe sind entsprechend ihrer Funktion im Produkt aufgeführt.	Gegrillte Tortilla (45%) (Weizenmehl, Wasser, Stabilisator: E422, Sonnenblumenöl), Hähnchenstreifen (15%), gehackter Weißkohl, Speckwürfel, Tomatenwürfel, Parmesankäse (Milch), Chili, Pfeffer, Salz, Antioxidationsmittel: E300
Nettogewicht des Produkts	Nettomenge: 200g
Verfallsdatum	Vor dem 30.06.2020 konsumieren
Besondere Lagerbedingungen	Zwischen 0 und +4°C aufbewahren
Firmenname und Anschrift des Lebensmittelproduzenten	Hergestellt von: Megafood, 35, rue des Rossignols, L-9999 Wemperhardt

## 2) Regeln für die Verbraucherinformation bei nicht abgepackten Lebensmitteln

Nicht abgepackte Lebensmittel müssen mit den folgenden Angaben versehen sein:

- Die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel verkauft wird (z. B. Schinkensandwich);
- deklarationspflichtige Allergene (die Information muss in schriftlicher Form erfolgen und leicht zugänglich sein).

<sup>1</sup> Die EU-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und ihre Ergänzungsfassungen sind unter folgendem Link verfügbar: <https://eurlex.europa.eu/legalcontent/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R1169-20180101&qid=1584433391351&von=DE>

## GUT ZU WISSEN

**Verbraucherinformation bei Versandhandel**

Beim Verkauf von Lebensmitteln per Versandhandel (Mitnahmeservice oder Zustellung per Telefon- oder Internetbestellung), ist es notwendig, dem Kunden **vor dem Kauf** bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Bei vorverpackten Lebensmitteln (Lebensmittelkonserven, Kekse, ...):**

Alle verpflichtenden Informationen gemäß der EU-Verordnung (EU) 1169/2011\* müssen dem Kunden **vor dem Verkauf** zur Verfügung gestellt werden (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums).

Bei Lieferung oder Abholung des Produkts müssen alle verpflichtenden Angaben einschließlich des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Verfallsdatum auf dem Etikett des Lebensmittels angegeben werden.

**Bei nicht abgepackten Lebensmitteln**

(per Telefon oder Internet bestellte Gerichte):  
Der Name des Produkts (z. B.: Sandwich, Hühnercurry) und die Liste der im Produkt enthaltenen Allergene müssen dem Kunden **zum Zeitpunkt des Kaufs** mitgeteilt werden.

Die Informationen müssen dem Kunden auch in Flyern/Katalogen oder auf der Website des Anbieters zur Verfügung gestellt werden.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie unter folgenden Link:

<https://securite-alimentaire.public.lu/dam-assets/fr/professionnel/Denrees-alimentaires/Etiquetage/vente-en-ligne/F-171-Vente-en-ligne-de-denrees-alimentaires.pdf>

\* *Pflichtangaben gemäß Artikel 9 der EU-Verordnung (EU) 1169/2011*

## GUT ZU WISSEN

**Food Fraud**

„Food Fraud“ oder deutsch: Lebensmittelbetrug, ist die vorsätzliche Täuschung des Verbrauchers zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil.

Lebensmittelbetrug umfasst absichtliche und unabsichtliche Substitution, Hinzufügung, Veränderung oder falsche Darstellung eines Lebensmittelerzeugnisses oder einer Lebensmittelverpackung.

In vielen Fällen wird dem Verbraucher nicht nur die Qualität des Produkts vorenthalten, sondern «Food Fraud» kann auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit des Verbrauchers haben.

Um diese Art von Fälschungen zu verhindern, ist es ratsam den Lebensmitteleinkauf bei nicht-professionellen Anbietern und über nicht-spezialisierte Websites zu vermeiden sowie Lebensmittel, deren Verpackung zum Zeitpunkt der Annahme nicht korrekt, verändert oder gefälscht erscheint (ungewöhnliche Farben etc.) zu entsorgen.

